

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Der Kirchspielrat hat in seiner Sitzung vom 18.05.2009 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 18.05.2009 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte
 - b) die volljährigen Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Großeltern
 - e) die volljährigen Geschwister
 - f) die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis f) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis f) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.

*nicht zutreffendes bitte streichen

4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- 1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

II. Kosten

§ 6 Grabkosten

Für den Erwerb einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Wahlgräber | |
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes (Erdbestattung) | 130.00 Euro |
| b) je Urnenwahlgrabstätte | 110.00 Euro |
| 2. Für Gemeinschaftsurnengrabstelle in Fleetmark
je Grabstelle | 600.00 Euro |
| Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben. | |
| 3. Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.
Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne in
einer schon belegten Grabstelle | 110.00 Euro |
| 4. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.
Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro
Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben: | 5.00 Euro |

§ 7 -entfällt-

§ 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden folgende Kosten erhoben, mind. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 9 Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten je Grab und Jahr erhoben:

Fleetmark	12.00 €
Molitz	10.00 €
Kerkau	12,00 €
Lübbars	10,00 €
Rademin	15.00 €
Ladekath	15.00 €
Kassuhn	5.00 €
Schernikau	5.00 €

Die Gebühren wurden 2009 kalkuliert. ändern sich die örtlichen Verhältnisse oder die Kosten müssen die Unterhaltungsgebühren neu kalkuliert werden.

§ 11 Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle/ einer Friedhofskapelle

Die Feuerhallen sind Eigentümer der Kommune.
Die Kosten richten sich nach den Bestimmungen der Kommune.

§ 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

Für Verwaltungsleistungen		
a)	Genehmigung einer Umbettung	10.00 €
b)	Aufbewahrung einer Urne im Pfarramt vor der Beisetzung	1.30 € pro Tag
c)	Ausstellen einer Genehmigung	10.00 €

§ 13 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

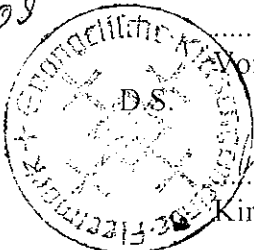
**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.


Friedhofsträger:

Fle + Mark 18.05.2009
Ort, den

Pfeil
.....
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des GKR



K. Gaspel
.....
Kirchenälteste/r



Genehmigungsvermerke:

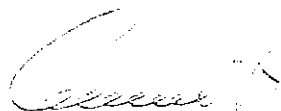
1.

Kreiskirchenamt
Kirchliches Verwaltungsamt*
S. Mehl
.....

Der Vorstand
des Kreiskirchenamtes
Der Leiter/die Leiterin des
Kirchl. Verwaltungsamtes*
S. Mehl
.....

D.S.

S. Mehl **1. JUNI 2009**
.....
Ort, den


.....
☉ Kreiskirchenrat/Amtsleiter*in*